

Hinweise zur Hinterbliebenenrente

Voraussetzungen

■ Die Halbwaisenrente wird nach dem Tode eines Elternteils, die Vollwaisenrente nach dem Tode beider Elternteile gezahlt, sofern von der/dem Verstorbenen die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde.

Waisenrentenberechtigigt sind:

- leibliche Kinder,
- Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt der/des Verstorbenen aufgenommen waren,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der/ des Verstorbenen aufgenommen waren oder von ihr/ ihm überwiegend unterhalten wurden.

Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei

- Schul- oder Berufsausbildung,
- Ableistung eines freiwilligen sozialen oder eines freiwilligen ökologischen Jahres,
- Behinderung sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Einkommensanrechnung

■ Für Zeiten eines Waisenrentenbezuges nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird eigenes Einkommen auf die Waisenrente angerechnet. Es gibt aber einen Freibetrag. Der übersteigende Betrag wird zu 40 % auf die Waisenrente angerechnet. Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Waisenrente teilweise gekürzt, in Extremfällen - bei höherem Einkommen - aber auch gar nicht mehr gezahlt wird.

Wird zusätzlich Hinterbliebenenrente aus einem Beamtenverhältnis bezogen, so ist darauf zu achten, dass bei Überschreiten des Freibetrags die Beihilfeberechtigung wegfallen kann. Dies kann dann auch Auswirkungen auf den Umfang der Krankenversicherung haben, sofern diese teilweise von der Beihilfe getragen ist. Unter Umständen fällst Du dann auch aus der Familienversicherung heraus und musst Dich selbst krankenversichern. Bitte genauestens informieren und darauf achten.

Der zu berücksichtigende Freibetrag ist für die Zeit vom **01.07.2003 - 30.06.2004** auf monatlich 459,89 Euro (Ost 404,27 Euro) festgesetzt.

Dieser Betrag wird Jahr für Jahr entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung neu festgesetzt.

Die in der Praxis häufigsten anrechenbaren Einkommensarten sind:

Erwerbseinkommen:

- Arbeitsentgelt (auch aus studentischer Nebentätigkeit),
- Arbeitseinkommen,
- Dienstbezüge.

Kurzfristiges Erwerbseinkommen:

- Krankengeld,
- Arbeitslosengeld,
- Verletztengeld,
- Mutterschaftsgeld,
- Übergangsgeld.

Dauerhaftes Erwerbsersatz Einkommen:

- Rente der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigener Versicherung,
- Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu den nicht anrechenbaren Einkünften gehören u. a.:

- Leistungen aus der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Sämtliche Renten wegen Todes (Ausnahme: Erziehungsrente) sowie Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (z.B. Waisengeld),
- Arbeitslosenhilfe,
- Sozialhilfe, Wohngeld,
- Erziehungsgeld,
- Ausbildungsförderungs-Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 EStG,
- Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (früher: "Spekulationsgewinne") im Sinne des § 23 EStG (in erster Linie handelt es sich hier um "kurzfristige" Weiterveräußerung von Immobilien und Wertpapieren).

Bescheid/Rechtsbehelf

- Als Abschluss des Rentenverfahrens erhältst Du von der BfA einen Rentenbescheid.

Er sagt Dir u.a.:

- wann die Rente beginnt,
- wie hoch die Rente ist,
- welche Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Hältst Du den Bescheid für fehlerhaft, so kannst Du innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der BfA einlegen. Der Widerspruch sollte begründet werden, damit neue Aspekte im Widerspruchsverfahren Berücksichtigung finden können. Sollte Deine Rente aus unerklärlichen Gründen weniger als die vorher gezahlte Rente sein, so besteht Anlass eine genaue Prüfung vorzunehmen. Auch kann eine formlose Nachfrage bei der BfA viele Unklarheiten beseitigen. Führt diese nicht zum Erfolg, so musst Du fachlichen Rat einholen, was natürlich leider mit weiteren Kosten verbunden ist. Solltest Du jedoch Recht haben, so kannst Du Ersatz der Kosten verlangen.

Bevor du einen Bescheid hinnimmst, den Du für fehlerhaft hältst, versuch all Deine Informationsquellen (Bekannte, Foren im Internet, wenn nichts mehr geht Anwalt) auszuschöpfen.

Rentenbeginn

- Die Rente beginnt mit dem Todestag des Verstorbenen, sofern er selbst keine Rente bezogen hat und die Rente rechtzeitig beantragt wurde.

Beispiel:

Tod d. Elternteils am 15. Februar

Rentantrag am 20. März

Rentenbeginn am 15. Februar

Hat der verstorbene Versicherte selbst Rente bezogen, dann beginnt die Voll- /Halbwaisenrente mit Ablauf des Sterbemonats.

Beispiel:

Tod d. Elternteils am 15. Februar

Rentantrag am 20. März

Rentenbeginn am 01. März

Bei verspäteter Antragstellung wird die Rente für nicht mehr als 12 Kalendermonate rückwirkend geleistet.

Oft passiert es, dass ein Antrag auf Rente verspätet gestellt wird, so z.B. wenn während des Zivildienstes kein Anspruch auf Rentenzahlung besteht, danach wegen eines aufgenommenen Studiums jedoch schon. Auch hier besteht dann ein Anspruch auf rückwirkende Zahlung seit Ende des Zivildienstes. Achte darauf, da ansonsten das Geld verloren ist.

Rentenzahlung

■ Die Höhe der Halbwaisenrente beträgt 10 %, die Höhe der Vollwaisenrente 20% der Rente wegen voller Erwerbsminderung des Versicherten. Zu den Waisenrenten wird ein Zuschlag gewährt, der sich aus den rentenrechtlichen Zeiten der/des verstorbenen Versicherten errechnet.

Renten werden grundsätzlich unbar gezahlt. Die BfA überweist den Zahlbetrag auf das von Dir bestimmte Konto eines Geldinstitutes. Solltest Du noch nicht über ein Konto verfügen, erkundige Dich bei einem Geldinstitut.

Wegfall der Rente

■ Wer Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhält, ist verpflichtet, eine bestehende Schul- oder Berufsausbildung nachzuweisen und ggf. jede Einkommensänderung der BfA mitzuteilen.

Hierfür ist von Dir aktives Tun gefordert. Die BfA schickt Dir in regelmäßigen Abständen einen Stapel von Papieren, die Du immer wieder ausfüllen musst. Versäumst Du die Rücksendung, so wird die Rentenzahlung automatisch eingestellt. Selbst wenn aus den vorherigen Anträgen die geforderten Informationen der BfA schon vorliegen, so musst Du Dir die Mühe machen die Papiere auszufüllen und die geforderten Bescheinigungen (Ausbildungs- oder Studienbescheinigungen) zu übersenden.

Die Papiere sind oftmals für den Laien unverständlich und verlangen Informationen, die Du vielleicht nicht auf Anhieb weißt oder herausfinden kannst. Schäme Dich nicht solange nachzufragen, bis Du weißt was verlangt ist. Zögere auch nicht die BfA anzurufen und zu bitten Dir beim ausfüllen behilflich zu sein. Die Angestellten kennen die Anträge und machen so etwas jeden Tag. Ein wenig Geduld beim Ausfüllen musst Du allerdings auch mitbringen.

Tipp: Du kannst auch einen vorherigen Antrag aufheben und später als Gedächtnisstütze verwenden.

Wenn bei Dir die Voraussetzungen für die Rentenzahlung wegfallen, wenn Du also Deine Ausbildung oder Dein Studium beendet hast, so musst Du dies der BfA oder der Ofd mitteilen. Versäumst Du dies, so werden zu Unrecht gezahlte Renten zurückgefordert.

Tipp

- Während der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst wird eine Waisenrente nicht gezahlt.

Falls eine Schul- oder Berufsausbildung hierdurch unterbrochen wurde, kann die Waisenrente u. U. auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden.